

## B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
Anstellung zweier Adjunkten bei der Generalpostdirektion.

(Vom 19. Juni 1866.)

---

### Tit.!

Mit Botschaft vom 25. Oktober 1865 hatte der Bundesrath bei den gesetzgebenden Rätthen die Errichtung zweier Adjunktenstellen bei der Generalpostdirektion vorgeschlagen.\*)

Unterm 7. November 1865 beschloß dann der Ständerath, die Angelegenheit zu nochmaliger Prüfung und Begutachtung an den Bundesrath zurückzuweisen.

In Vollziehung dieses Auftrages beehrt sich der Bundesrath, unter Beilage der Eingangs erwähnten Botschaft seinen frühern Antrag zu wiederholen und in folgendem zu begründen:

In der Sitzung vom 21. Heumonath 1865 hat die Bundesversammlung bei Anlaß der Behandlung des Geschäftsberichtes über das Jahr 1864 nachstehendes Postulat, No. 14, beschlossen:

„Der Bundesrath wird ermächtigt, die geeigneten Anordnungen zum Behufe einer wirksamen und umfassenden Kontrolle des Postwesens zu treffen.“

Der Bericht der Prüfungskommission des Nationalrathes vom 3. Juni 1865, auf deren Antrag dieses Postulat beschlossen worden ist, konstatirt vorerst, daß eine wirksamere, direkt von der Centralverwaltung ausgehende Kontrolle des Postdienstes seit einer Reihe von Jahren als nothwendig anerkannt und auch angestrebt worden, aber aus Mangel an Personal nicht zur Ausführung gekommen sei, weil

---

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Band III, Seite 792.

keine besondern Inspektoren vorhanden und die höhern Beamten der Generalpostdirektion von den laufenden Geschäften zu sehr in Anspruch genommen seien.

Die Prüfungskommission hat sich dann auch über die Mittel und Wege ausgesprochen, wie die wünschbare Kontrolle in Ausführung gebracht werden könnte. Sie findet, daß dieselbe entweder durch spezielle Inspektoren, welche sich einzig mit dieser Aufgabe zu befassen hätten, ausgeübt werden könnte, oder aber durch die Bureauchefs der drei Sektionen der Generalpostdirektion, nämlich durch den Oberpostsekretär, den Oberpostkontroleur und den Kursinspektor. Die Kommission findet, daß dem letztern Mittel der Vorzug zu geben sei, indem die genannten Beamten vermöge ihrer Stellung mit dem Geschäftsgange bis in alle Verzweigungen genau bekannt seien und die Kontrolle daher mit mehr Sachkenntniß und mehr Autorität zu handhaben im Falle wären als spezielle Beamte, welche wenig Gelegenheit hätten, sich mit dem Geschäftsverkehr des Zentralbüreaus zu befassen.

Um nun die Bureauchefs der Generalpostdirektion für Inspektionsreisen verfügbar zu machen, beantragt die Prüfungskommission, dem Oberpostsekretär und dem Oberpostkontroleur Adjunkten zuzuthelen, wie dem Kursinspektor bereits ein solcher beigegeben ist, welche Adjunkten vermöge ihrer Befähigung im Falle wären, die Chefs zeitweise im ganzen Geschäftsumfange zu vertreten, oder auch, abwechselnd mit den Chefs der drei Sektionen der Generalpostdirektion, Inspektionen vorzunehmen.

Der Bundesrath geht mit der Ansicht der Kommission vollkommen einig, sowohl darin, daß weitere Kontrollirung dringendes Bedürfniß sei, als auch darin, daß dieselbe in der Regel am zweckmäßigsten durch die Bureauchefs der Generalpostdirektion erzielt werde.

Um bei den Inspektionen mit gehöriger Autorität auftreten zu können, ist es durchaus nothwendig, daß die Inspektoren mit den laufenden Geschäften und mit den jeweiligen Vorschriften völlig vertraut seien. Die formellen Vorschriften, die Leitungen und Kartirungen zc. unterliegen aber, namentlich im Verkehr mit dem Auslande, fortwährenden Modifikationen, deren Anordnung Sache der Bureauchefs ist, die aber nicht so leicht mit Regelmäßigkeit an die Inspektoren mitgetheilt werden könnten. Ferner müßte den Bureauchefs nach wie vor überlassen bleiben, Inspektionen auszuführen, welche Vorkommenheiten in ihren speziellen Geschäftsabtheilungen erheischen. Siedurch sowohl als bei der Stellung überhaupt, welche den Inspektoren gegenüber den Bureauchefs angewiesen werden müßte, könnten leicht Konflikte entstehen, und Anordnungen der erstern und der letztern aus einander gehen.

Uebrigens wären wenigstens zwei Inspektoren erforderlich, die rücksichtlich der fixen Gehalte sowohl als auch in Bezug auf die Reise-

entschädigungen eben so hoch besoldet werden müßten, als Adjunkte der Bureauchefs.

Der Bundesrath muß sich daher entschieden dafür aussprechen, daß die Inspektionen den Chefs der bestehenden Abtheilungen der Generalpostdirektion überlassen bleiben, wie sie denselben auch bisher überlassen waren, so weit ihre Zeit dafür hinreichte.

Ohne eine Personalvermehrung müßten aber diese Inspektionen bei der steten Zunahme des Postverkehrs immer mehr reduziert werden; denn namentlich die ausgedehntern Verbindungen mit dem Auslande und die Einführung neuer Geschäftszweige haben die Arbeiten bei der Centralverwaltung in einer Weise vermehrt, daß bei dem vorhandenen Personal, trotz aller Anstrengung, manche zweckmäßige Einrichtungen und Verbesserungen verschoben werden mußten.

Zur Stunde liegen hiefür noch vermehrte Gründe vor; denn in der Botschaft vom 25. Oktober 1865 wurde die Aufstellung zweier neuer Adjunkten bei der Generalpostdirektion hauptsächlich von dem Gesichtspunkte aus behandelt, daß dieselben die Bureauchefs in angemessener Weise ersetzen können, damit letztere für die durch den Bundesbeschuß vom 21. Juli 1865 verlangte Kontrol: verfügbar werden; dormalen aber haben die Geschäfte der Centralpostverwaltung in einem bisher nie gekannten Maße zugenommen, so daß eine Personalvermehrung unter allen Umständen eintreten muß, sei es durch Anstellung neuer Beamten, oder sei es durch Herbeiziehung von Gehilfen.

In der That dürfte es nicht ungerechtfertigt erscheinen, wenn das Personal der Centralpostverwaltung um zwei Beamte vermehrt würde; denn währenddem, wie der (im Manuscript beigefügten) Tabelle zu entnehmen ist, vom Jahr 1851 bis zum Jahr 1865

das Personal der Kreispostdirektion . . .	von	37	auf	74
dasjenige der Postbureauz . . . . .	"	610	"	946
dasjenige der Ablagen und übrigen Bediensteten "	"	1930	"	2763

angestiegen ist, und währenddem im gleichen Zeitraum die jährlichen Einnahmen sich

bei der Briefpost . . .	von Fr.	1,750,518	auf	Fr. 3,613,441	und
" " Fahrpost . . .	" "	966,000	" "	2,161,600	

vermehrten, ist bei der Generaldirektion der Personalbestand nur um zwei Beamte vermehrt worden; denn im Jahr 1851 betrug derselbe 21 Beamte, und im Jahr 1865 beträgt er nur 23.

Abgesehen davon, daß noch ausgedehnte ganz neue Geschäftszweige, wie die internen und internationalen Geldanweisungen, die fahrenden Postbureauz u. s. w. hinzugekommen sind, dürfte das Verhältniß der oben nachgewiesenen Geschäftsvermehrung für sich allein schon den Vorschlag des Bundesrathes rechtfertigen. Dieser glaubt aber im Interesse

der Postverwaltung sowohl als des Verkehrs zu handeln, wenn er, bei der nothwendigen Personalvermehrung, Stellen zu schaffen beantragt, welche die Herbeizichung intelligenter und im Postdienst erfahrener Beamten ermöglicht.

Um mehr Einheit und Gesamtübersicht der verschiedenartigen Vertragsunterhandlungen mit andern Postverwaltungen, die bisher von einzelnen Kreispostdirektionen geführt worden sind, zu erzielen, wäre eine nähere Betheiligung des Oberpostsekretärs und des Oberpostkontroleurs bei denselben in der Regel angemessen, da diese Beamten meistens berufen sind, die Ausführung der Verträge einzuleiten und die eingehenden Instruktionen hiefür zu entwerfen.

Die Postverwaltung ist fast fortwährend im Falle, auch mit Privattransportgesellschaften, sei es für Abschluß neuer Verträge, Abänderung oder Erweiterung bestehender Verträge, oder sonstige Verständigungen über den beiderseitigen Verkehr Unterhandlungen zu führen, und zwar z. B. nicht nur mit den Eisenbahn- und Dampfbootgesellschaften im Innern der Schweiz, sondern auch mit den Privatgesellschaften des Auslandes, namentlich:

- 1) mit den oberitalienischen Eisenbahnen;
- 2) " " Dampfbootgesellschaften auf dem Comersee und Langensee;
- 3) " der französischen Paris-, Lyon-, Méditerranéebahn;
- 4) " " " Ostbahn;
- 5) " der Messageries Impériales in Basel;
- 6) " " " Genf;
- 7) " der Gesellschaft der Transporte für überseeische Länder.

Die dormaligen Postverträge mit andern Postverwaltungen sind nur je auf ein Jahr abgeschlossen und bedürfen öfterer Modifikationen, wovon ein Theil in die Kompetenz der beiderseitigen Postverwaltungen gelegt ist. Es bestehen Verträge mit den Postverwaltungen von Frankreich, Italien, Baden, Württemberg, Thurn und Taxis, Bayern, Oesterreich, sowie mit der Gesamtheit des deutsch-österreichischen Postvereins, ferner mit Belgien und Spanien, und es werden in naher Zeit auch mit andern Staaten bezügliche Verträge zu unterhandeln sein.

Die Erneuerung und wesentliche Abänderung und Erweiterung der Postverträge mit den deutschen Staaten ist bereits eingeleitet und soll im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Fortlaufende Kenntnißnahme der Diensteinrichtungen anderer Postverwaltungen ist für die Bureauchefs der Zentralverwaltung unerlässlich. Hierzu sind Bereisungen und vor Allem die genaue, zeitraubende Durchgehung aller Postamtsblätter und Erlasse anderer Postverwaltungen nothwendig.

Die Aushabung von Revisionen der Postgesetze und Verordnungen, namentlich des Taxengesetzes, und andere allgemeine Verfügungen er-

fordern genaues und umfassendes Sammeln und Ordnen von statistischem Material, auf dessen Grundlage allein bezügliche Vorschläge gestellt werden können.

Die Tarife, Weisungen, alle Verträge, Reglemente zc. sind je in zwei bis drei Sprachen aufzustellen, auszufertigen und im Druke herauszugeben, wodurch bedeutende Arbeitanhäufung entsteht.

Alle Erlasse des Postdepartements, alle Gesetze, Verordnungen und Instruktionen über das Postwesen werden zum Spezialgebrauche der Postbeamten in einem besondern Postamtsblatte, in einer jährlichen Auflage von 1500—2000 Exemplaren, in 2 bis 3 Sprachen zusammengestellt und im Druke herausgegeben. Das Postamtsblatt bildet jährlich einen Band von 200 bis 500 Seiten, und bereits sind 16 Bände erschienen, die nothwendig eine Revision und Umarbeitung und Zusammenfassung in eine neue abgekürzte Auflage erheischen. Diese ganz dringend gewordene Arbeit muß nun unter der ganz unmittelbaren Leitung des Bureauchefs der Generalpostdirektion nächstens erfolgen, wozu eine besondere Aushilfe mit hinreichender Bildung und Dienstkenntniß erfordert wird, da es unmöglich ist, eine derartige Umarbeitung des umfassenden Materials bloß nebenbei durch das bestehende Personal in bloßen Geschäftsintervallen mit Erfolg an die Hand zu nehmen und zu Ende zu bringen.

Außer diesen hier speziell aufgezählten Arbeiten fällt dem Geschäftskreise des Oberpostsekretärs noch die Mehrzahl aller laufenden Korrespondenzen, Erhebungen u. s. w. zu, welche nicht das Kurs- und Kontrolwesen beschlagen.

So wird derselbe namentlich von den Reklamationen, Führung der Stats, Behandlung des Personellen und der Gehalte, der Leitung und Aufsicht der Registratur und Expeditionskanzlei, der Uebersetzungen u. s. w. in umfangreichem Maße in Anspruch genommen.

Dem Oberpostsekretär sind nebst den Kanzlisten, welche zur Ausfertigung der Korrespondenzen zc. verwendet werden, nur 3 Sekretäre beigegeben, von denen einer beinahe ausschließlich mit den französischen Uebersetzungen, ein anderer mit der Zusammenstellung und Ausarbeitung der häufig wechselnden in- und ausländischen Tarife für die Brief- und Fahrpostsendungen, der speziellen Vorschriften über die Anwendung der Taxen bei Errichtung neuer Postbüreaux im Innern der Schweiz oder im Auslande und der Leitungsanzeigen u. s. w. beschäftigt ist, und der dritte durch die Führung der verschiedenen Stats, namentlich jener über das Personal der gesammten Postverwaltung und dessen Besoldungen zum größten Theile in Anspruch genommen wird. Für die Besorgung der umfangreichen Korrespondenz, die Ausarbeitung der Reglemente, Instruktionen u. s. w. ist daher das Personal unzureichend.

Dem Oberpostkontroleur sind 5 Revisoren und 1 Gehilfe zugetheilt. Vier derselben sind ausschließlich mit der materiellen und arithmetischen Revision der Ausgabenrechnungen der Kreise, mit Ausstellung der dahingehenden Zahlungsanweisungen, mit der Revision der Einnahmenrechnungen, mit den Abrechnungen über den Frankomarkenverkauf, über die internen Geldanweisungs- und Empfangsscheinformulare und mit Aufstellung der monatlichen und quartalweisen Generalabrechnungen, sowie mit Aufstellung der Generalabrechnung vom ganzen Jahr und der weitem, daraus hervorgehenden Komptabilität beschäftigt. Die Statistik über den Verkehr der Postbüreau, über die Zahlung der Korrespondenzen, der Fahrpoststücke, der Nachnahmen und der Geldanweisungen, ferner die Aufstellung und Revision der ausländischen Abrechnungen, der Nebhüttsdienst, die Abrechnungen über den internationalen Geldanweisungsverkehr, die Anschaffung und Versendung der Formulare, die gesammte Korrespondenz und die vielfachen außerordentlichen Erhebungen, Berechnungen und anderweitige Arbeiten haben früher schon die volle Arbeitskraft der 3 übrigen Beamten in Anspruch genommen.

Seit Einführung der neuen Postverträge mit Frankreich — vom 15. Oktober 1865 — und des neuen Geldanweisungsvertrages mit Italien, sowie des Vertrages mit den oberitalienischen Eisenbahnen, vom 1. Jänner 1866, hat sich die Arbeit nachgewiesenermaßen um mehr als um so viel vermehrt, als ein gewandter Beamter bewältigen kann.

Die angestellten Erhebungen ergeben nämlich Folgendes :

1) Das Abrechnungsverfahren über den Korrespondenzverkehr mit Frankreich, welches früher etwa 2 Beamtentage per Monat erheischte, erfordert dormalen 8 Beamtentage, also monatlich 6 Beamtentage mehr.

2) Die Revision der französisch-schweizerischen Geldanweisungsrechnungen der Postbüreau, die daheringehende Korrespondenz mit diesen, die Aufstellung der Monatsrechnung über die hierseits ausbezahlten Geldanweisungen, die Ausfertigung derselben, die Erstellung der Saldoverzeichnisse für jeden Kreis und deren Ausfertigung, die Aufstellung der Bilanz und der Statistik, sowie die Mittheilung der Differenzen und Unregelmäßigkeiten an die Kreise, dann die Revision der von Frankreich aufgestellten Monatsrechnung über die dortseits ausbezahlten Geldanweisungen erheischt allmonatlich die Arbeit

eines Beamten während	10	Tagen,
eines andern Beamten während	3	"
eines dritten Beamten während	2	"

Total 15 Beamtentage.

Die Korrespondenz mit der französischen Postverwaltung einerseits und mit den schweizerischen Postbüreau andererseits in Bezug auf die Reklamationen und Berichtigungen unregelmäßiger, ausgelaufener oder

zurückzuvergütender Anweisungen und die Registratur über diese Korrespondenz beschäftigt einen Beamten durchschnittlich eine Stunde per Tag, also 4 Tage im Monat. Da dieser Verkehr ganz neu ist und dadurch kein Geschäft in irgend einer Weise erleichtert wird, so ergibt also der Geldanweisungsverkehr mit Frankreich einen reinen Arbeitszuwachs von 19 Beamtentagen im Monat.

3) Das neue Verfahren im italienisch-schweizerischen Geldanweisungsverkehr gibt eine bedeutende Mehrarbeit im Vergleich zu dem früheren Verfahren, indem die Revision und Konfrontation der Waise wenigstens auf einen Beamtentag per Monat zu berechnen ist. Ferner beschäftigt die Korrespondenz mit der italienischen Postverwaltung und mit den schweizerischen Postbüreau in Bezug auf Berichtigungen und Reklamationen, welche früher null war, einen Beamten täglich auch beinahe 1 Stunde oder 4 Tage per Monat, wie beim französischen Verkehr, so daß also der Geldanweisungsverkehr mit Italien seit dem 1. Jänner 1866 monatlich 5 Beamtentage mehr erheischt.

Es sind also unter Ziffer 1	=	6
"      "      2	=	19
"      "      3	=	5

zusammen 30 Beamtentage per Monat für neue Arbeiten nachgewiesen, somit jetzt schon mehr als die durchschnittlichen 26 Arbeitstage per Monat, währenddem, wenn vielleicht der Geldanweisungsverkehr mit Italien eine sehr fühlbare Ausdehnung nicht mehr nehmen wird, der Geldanweisungsverkehr mit Frankreich erst im Entstehen ist und sich ohne Zweifel inner kurzer Zeit nicht nur verdoppeln, sondern verdreifachen wird.

Der Beweis für die zu gewärtigende Zunahme liegt theils in folgenden Ziffern:

	Stückzahl der	
nach Frankreich aus-		in der Schweiz ausbezahlten
gestellten Anweisungen.		französischen Anweisungen.
1865 Oktober	854	412
"      November	847	559
"      Dezember	1155	810
1866 Jänner	1122	1045

theils auch darin, daß im Jahr 1865 per Monat im Durchschnitt 1066 Anweisungen nach Italien ausgestellt und 1042 in Italien ausgestellte Anweisungen in der Schweiz eingelöst wurden; denn man darf wohl annehmen, daß der Geldanweisungsverkehr zwischen der Schweiz und Frankreich der Zahl nach, durch welche die Mehr- oder Wenigerarbeit bedingt wird, dreimal so groß werden dürfte als derjenige zwischen der Schweiz und Italien.

Uebrigens mußte in Folge des erwähnten, mit den oberitalienischen Eisenbahnen abgeschlossenen Vertrages vom 1. Jänner 1866 an die Abrechnung mit dieser Gesellschaft ebenfalls durch die Zentralkontrolle übernommen werden, was wiederum eine erhebliche, jedenfalls auf mehrere Tage per Monat zu veranschlagende Mehrarbeit mit sich gebracht hat.

Endlich wird die Revision der Postverträge mit den deutschen Vereinsstaaten zweifelsohne die Einführung des internationalen Geldanweisungsverkehrs zur Folge haben. Die Komptabilität darüber fällt ebenfalls in ihrem ganzen Umfange der Zentralkontrolle zu; denn hier, wie im Verkehr mit Frankreich und Italien könnte eine Betheiligung der Kreiskontrollen nur mit vieler Mehrarbeit und großem Zeitverluste gestattet werden.

Diese Komptabilität kann sich der Natur der Sache nach kaum anders gestalten, als daß die hierseitige Verwaltung mit sämtlichen 16 deutschen Postverwaltungen in direkten Abrechnungsverkehr sich setzt, was eine unabsehbare Geschäftsvermehrung zur Folge haben wird.

Der Bundesrath muß daher wiederholen, daß eine Personalvermehrung sowohl auf der Kanzlei als auf dem Kontrollebureau des Postdepartements zur unabweißbaren Nothwendigkeit geworden ist; und wenn die Büreauchefs der Generalpostdirektion mittelst Inspektionen auf den Postbüreaux eine Kontrolle über richtige Behandlung der Postgegenstände, gesetzliche Anwendung der Tarife, gewissenhafte Verzeigung der Einnahmen und Ausgaben, sowie über genaue Befolgung der Reglemente und Instruktionen, über pflichtgetreue Bedienung und Behandlung des Publikums, über Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtungen u. s. w. eine wirksame Kontrolle ausüben sollen, so muß denselben allerdings ganz in dem Sinne der nationalrätlichen Prüfungskommission ein Stellvertreter beigegeben werden, welcher während ihrer zeitweisen Abwesenheit für den regelmäßigen ungestörten Gang der laufenden Geschäfte auf den Büreaux besorgt ist.

Die Prüfungskommission hat in ihrem Berichte im Weitern hervorgehoben, daß die fahrenden Postbüreaux der Natur der Sache nach von den Schranken der Postkreise frei gemacht werden müssen, und ihre Bestimmung besser zu erfüllen vermögen, wenn dieselben unter eine einheitliche Leitung gestellt werden. Sie hat daher auch die Hoffnung ausgesprochen, daß der auf diesen Zweck hinzielende Beschluß des Bundesrathes vom 28. Oktober 1863 \*) seine unbeanstandete Vollziehung finde. Die Aufstellung von Adjunkten bei dem Oberpostsekretariat und bei der Oberpostkontrolle wird nun den Anlaß geben, den Erwartungen der Prüfungskommission zu entsprechen; denn bisher bildete die Ueberfülle

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1863, Band III, Seite 794.



von Arbeit einen Theil der Anstände, welche sich der zentralen Leitung der fahrenden Postbüreau entgegenstellte.

Wie schon bemerkt ist auf dem Kurzbüreau bereits ein Adjunkt angestellt und dessen Gehalt durch den Bundesbeschluß vom 29. Heu-  
monat 1864 auf Fr. 3300 bis Fr. 3600 festgesetzt worden. Es  
möchte daher angemessen sein, die Gehalte der beiden neuen Adjunkte  
demjenigen auf dem Kurzbüreau gleich zu stellen und zu diesem Behufe  
in dem Budget für das Jahr 1866 den Betrag von Fr. 3600 für jeden  
derselben auszusetzen.

Gestützt auf diese Auseinanderetzung hat der Bundesrath die Ehre,  
den gesetzgebenden Rätthen einen Beschlußentwurf über Errichtung  
von zwei Adjunktenstellen bei der Generalpostdirektion in der Anlage  
vorzulegen, und benutzt diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung voll-  
kommenster Hochachtung.

Bern, den 19. Juni 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**J. M. Knüfel.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

## Gesetzentwurf

betreffend

die Errichtung zweier Adjunktenstellen bei der Generalpostdirektion.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 19. Juni 1866,  
beschließt:

1. Dem Oberpostsekretär, Chef der Kanzlei der Generalpostdirektion,  
und dem Oberpostkontroleur, Chef des Kontrolbüreaus der Generalpost-  
direktion, wird je ein Adjunkt beigegeben.
2. Der Jahresgehalt dieser Adjunkte wird auf Fr. 3300 bis  
Fr. 3600 festgesetzt.
3. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort in Kraft.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung , betreffend die Anstellung zweier Adjunkten bei der Generalpostdirektion. (Vom 19. Juni 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1866
Date	
Data	
Seite	162-170
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 142

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.